

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 RJ 41/05 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Saarland,
Martin-Luther-Straße 2-4, 66111 Saarbrücken,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Dezember 2005 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und Dr. T e r d e n g e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts für das Saarland vom 29. Oktober 2004 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergericht-
lichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

Mit Urteil vom 29. Oktober 2004 hat das Landessozialgericht für das Saarland (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen voller bzw teilweiser Erwerbsminderung verneint.

Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und macht geltend, das Berufungsurteil stehe im Widerspruch zu den Anforderungen einer Entscheidung des BSG.

Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).

Die vom Kläger behauptete grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn diese eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65).

Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) Eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

Der Kläger sieht es als klärungsbedürftige Rechtsfrage an, "ob dem Kläger bzw einem Berufskraftfahrer, der seine Ausbildung vor der Änderung der Berufskraftfahrer-Ausbildungsverordnung in der Fassung vom 1.8.2001 abgeschlossen hat, Facharbeiterstatus zugebilligt werden muss oder nicht bzw ob dies nur für Arbeitnehmer gilt, die ihre Ausbildung nach dem 1.8.2001 abgeschlossen oder erst aufgenommen haben oder etwa auch für Arbeitnehmer, die zwar vor dem 1.8.2001 ihre Ausbildung abgeschlossen haben, jedoch die in die Ausbildungs-Verordnung zusätzlich aufgenommenen Ausbildungsinhalte und Qualifikationen anderweitig erworben haben und nachweisen können". Selbst wenn man darin die Formulierung einer konkreten



Rechtsfrage sähe und nicht nur von einer Beweisfrage im Einzelfall ausginge, so fehlt es an ausreichenden Ausführungen zu deren Klärungsbedürftigkeit.

Eine Rechtsfrage ist dann nicht klärungsbedürftig, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt muss eine Rechtsfrage auch dann angesehen werden, wenn das Revisionsgericht sie zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, zur Auslegung des anzuwendenden gesetzlichen Begriffs aber schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8; siehe hierzu auch Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 117 mwN).

Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Jedenfalls fehlt die erforderliche Auseinandersetzung mit der einschlägigen Rechtsprechung. Der Kläger trägt vor, "eine Entscheidung des Bundessozialgerichts zu dieser Frage ist nach unserem Kenntnisstand bislang noch nicht ergangen"; er sei der Auffassung, dass er einem Facharbeiter gleichzustellen sei und legt dazu dar: "Im Übrigen ergibt sich auch nichts Gegenteiliges aus der vom LSG zitierten Entscheidung des BSG vom 1.2.2000. Abgesehen davon, dass diese Entscheidung vor der Änderung der Berufskraftfahrer-Ausbildungsverordnung (BKV) am 1.8.2001 ergangen war, führt das BSG in dieser Entscheidung aus, dass das Urteil Feststellungen über die Zumutbarkeit der Verweisung eines oberen Angelernten auf die Tätigkeiten eines einfachen Pförtners, also Feststellungen zur sozialen, dh subjektiven Zumutbarkeit der Pförtnertätigkeit enthalten muss". Dies kann nicht als hinreichender Vortrag gewertet werden. Der Kläger hätte sich nicht mit dem beiläufigen Hinweis begnügen dürfen, die vom LSG zitierte Entscheidung des BSG vom 1. Februar 2000 sei noch vor In-Kraft-Treten der BKV ergangen; er hätte wenigstens die naheliegende Frage prüfen müssen, ob nicht bereits Rechtsprechung des BSG zu der allgemeinen Fallkonstellation existiert, dass während der Berufsausübung eines Versicherten die Ausbildung zu diesem Beruf erstmals oder neu geregelt wird. Angesichts der Vielzahl von Berufen kann einerseits nicht davon ausgegangen werden, dass es zu jeder Tätigkeit eine einschlägige Rechtsprechung des BSG gibt; andererseits aber ist zu erwarten, dass sich ähnliche Rechtsprobleme auch anderweitig stellen. Dass dies für die von ihm gestellte Rechtsfrage ausgeschlossen ist, legt der Kläger nicht dar.

Soweit der Kläger mit dem Hinweis, obwohl das Urteil des BSG vom 1. Februar 2000 Feststellungen zur subjektiven Zumutbarkeit der Verweisung eines oberen Angelernten auf die Tätigkeit eines einfachen Pförtners verlange, enthalte die angefochtene Entscheidung dazu keine Angaben, eine Divergenz (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) rügen möchte, kann er keinen Erfolg haben. Divergenz liegt erst vor, wenn das LSG Kriterien einer Entscheidung der in § 160 Abs 2 Nr 2 SGG genannten Gerichte widersprochen, also andere Maßstäbe entwickelt hat (vgl BSG SozR



3-1500 § 160 Nr 26 mwN; BSG SozR 1500 § 160a Nr 67). Ein derartiger Widerspruch lässt sich dem Vorbringen des Klägers jedoch nicht entnehmen.

Letztlich erschöpfen sich die Ausführungen des Klägers in der Darlegung der eigenen, von der des LSG abweichenden Rechtsauffassung. Die damit vom Kläger behauptete fehlerhafte Rechtseinschätzung des LSG kann aber nicht Gegenstand einer Nichtzulassungsbeschwerde sein. Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG ist die vermeintliche Unrichtigkeit einer vorinstanzlichen Entscheidung kein gesetzlicher Revisionszulassungsgrund.

Die Verwerfung der nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)